

Betreff:

Neubaugelbiet W 69 "Vor den Hörsten"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Beantwortung)

06.06.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung am 21.4.2016 antwortete die Verwaltung, dass Lärm durch Baustellenverkehre grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da sie lediglich temporärer Natur sind.

Baustellenlärm (auch: Baulärm) ist Lärm, der an Baustellen im Zusammenhang mit der Beseitigung und Errichtung baulicher Anlagen wie z. B. Gebäuden, Straßen entsteht. Dies wird von der AVV Baulärm geregelt.

Baustellen sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik verhinderbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wann eine „schädliche Umwelteinwirkung“ vorliegt, ergibt sich aus § 3 BImSchG. Dies sind „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“ Die Erheblichkeit der Immission wird grundsätzlich vermutet, wenn die Richtwerte aus der AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970 – überschritten werden. Die Richtwerte sind nach Baugebieten sortiert, ähnlich der TA Lärm. In allgemeinen Wohngebieten ist der Richtwert z.B. tagsüber 55 Dezibel (A). Die AVV Baulärm enthält auch Vorgaben zum Messverfahren und zeigt Lärmreduzierungsmaßnahmen auf (wie Schallschutzeinhausungen).

Ansprüche gegen erhebliche Immissionen, auch Lärm, ergeben sich aus den zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 906, 1004 BGB. Wenn der (Bau-)Lärm nicht zulässig oder vermeidbar war, erheblich belästigt oder die Gesundheit schädigen kann, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, § 117 OWiG. Wenn der Lärm geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden, kann auch ein Umweltstraftat vorliegen, § 325 a StGB.

Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wieviele Baufahrzeuge werden im Schnitt täglich die Straße „ Zum Kahlenberg“ bis 75% Fertigstellung der Hochbauten passieren?
2. Durch wen bzw. wie wird der Baulärm in dieser Zeit gemessen und dokumentiert?
3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen um den Baulärm zu minimieren?

Tatjana Jenzen

Anlage/n:

keine